

19. September 2012

## Sozialpädagogische Spielkreise oder Betreuungsgeld?

Das Bundeskabinett hat am 6. Juni 2012 die Einführung eines Betreuungsgeldes beschlossen. Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP legten dem Bundestag am 12.06.2012 einen Gesetzentwurf vor, der noch dieses Jahr beschlossen werden soll.

Das Betreuungsgeld wird aus vielen Gründen und von vielen Seiten kritisiert. Formell ist es vermutlich verfassungswidrig. Familienminister/innen aus elf Bundesländern haben sich gegen seine Einführung positioniert. Inhaltlich ist das Betreuungsgeld verfehlt, da es den Ausbau der Krippenplätze bremst, sozial ungerecht ist, patriarchale Familienmodelle zementiert, die Privatisierung staatlicher Aufgaben verstärkt und frühkindliche Bildung als Grundlage eines öffentlichen Bildungssystems verhindert. Die eingeplanten Mittel von 400 Mio. Euro in 2013 und 1,1 Mrd. Euro in 2014 müssen stattdessen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung ab Vollendung des ersten Lebensjahres verwendet werden. Von Wahlfreiheit – ein Argument, das vor allem von Befürworter/innen des Betreuungsgeld aufgeführt wird und suggeriert, Eltern hätten die freie Wahl zwischen der Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes und die Kinder zu Hause zu betreuen – kann überhaupt erst dann gesprochen werden, wenn tatsächlich ein bedarfsdeckendes Angebot an Krippenplätzen existiert. Dies ist aber insbesondere in den meisten westdeutschen Ländern, so auch in Bremen, bei weitem nicht der Fall. Zudem ist bekannt geworden, dass der Passus: „Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer [...] für das Kind keine dauerhaft durch öffentliche Sach- und Personalkostenzuschüsse geförderte Kinderbetreuung [...] in Anspruch nimmt“ möglicherweise zur Folge haben könnte, dass sogar der Besuch in sozialpädagogischen Spielkreisen (SPK) die Inanspruchnahme von Betreuungsgeld ausschließen könnte. Sozialpädagogische Spielkreise sind durch ihren geringen Betreuungsumfang nicht dem regulären Betreuungsangebot zuzurechnen, sondern dienen dem ersten Kontakt zu Gleichaltrigen, dem Austausch der Eltern und pädagogischen Impulsen. Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Trifft es zu, dass Eltern, die mit ihren unter 3-jährigen Kindern sozialpädagogische Spielkreise besuchen, welche mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, nach der Einführung des Betreuungsgeldes (gegenwärtiger Gesetzentwurf) keinen Anspruch auf die Leistung Betreuungsgeld haben sollen? Wenn ja, aus welchem Grund?
2. Welche Förderformen (Bundes-, Landes- und kommunale Mittel) werden für den Ausschluss als maßgeblich erachtet und sind weitere, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe davon betroffen?
3. Wie werden die sozialpädagogischen Spielkreise im Land Bremen gefördert (bitte differenzieren nach Stadtgemeinden und Fördervolumen)?
4. Welche rechtliche Einordnung der sozialpädagogischen Spielkreise führt ggf. dazu, dass diese zum Ausschlusskriterium für eine Anspruchsberechtigung auf das Betreuungsgeld wird?
5. Wie viele sozialpädagogische Spielkreise mit welchen Angeboten existieren im Land Bremen (bitte aufschlüsseln nach Gruppen, Plätzen, Betreuungsumfang, Stadtgemeinden, Stadtteilen und Trägern)?
6. Welche der in Frage 5 genannten Angebote könnten nicht gleichzeitig mit Betreuungsgeld in Anspruch genommen werden?
7. Mit welchem zusätzlichen Verwaltungsaufwand ist in Bremen durch Einführung des Betreuungsgeldes zu rechnen?“

Cindi Tuncel, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

---

[zurück zu: Detail](#)

Quelle:

<http://www.linksfraktion-bremen.de/buergerschaft/anfragen/detail/artikel/sozialpaed>